

**5. Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015  
- 5. Änderung der Verbandssatzung -  
vom 16.07.2020**

Aufgrund

- der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 10.06.2020 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.07.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 (Aufgaben der Verbandsversammlung) wird die Nummer 9 wie folgt neu gefasst:  
„Personalentscheidungen wie Einstellungen, Kündigungen oder Eingruppierungen ab Entgeltgruppe 12 TV-V.“
2. In § 13 (Aufgaben des Vorstandes) wird die Nummer 8 wie folgt neu gefasst:  
„Personalentscheidungen wie Einstellungen, Kündigungen oder Eingruppierungen ab Entgeltgruppe 9 TV-V bis Entgeltgruppe 11 TV-V.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 16.07.2020

Glanert  
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 16.07.2020

Glanert  
Verbandsvorsteherin

